

## BEITRITTSERKLÄRUNG UND BESTELLSCHEIN

Hiermit tritt die unterzeichnete Firma  
dem VEREIN CREDITREFORM

als Mitglied bei.

Die Mitgliedschaft dauert zwei Jahre. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn das Mitglied oder der Geschäftsführer des Vereins Creditreform nicht spätestens ein Vierteljahr vor Ablauf die Kündigung erklären. Die Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen. Das Mitglied ist berechtigt, die Einrichtung des Vereins Creditreform zu beanspruchen. Die unterzeichnete Firma anerkennt die umseitig abgedruckten Geschäftsbedingungen sowie die Statuten des Vereins Creditreform, die ihr bekannt sind.

**Mitgliedschaft:** Beginn ab \_\_\_\_\_ (Mitgliedsbeitrag für 1 Jahr): EUR \_\_\_\_\_

Unter anderem inkludiert:

**CrefoAktuell/Insolvenzradar/Webinkasso/Inkassosachstand Lieferung:**

- via Internet (Passwort wird separat zugeschickt)  per e-mail (bitte e-mail-Adresse separat angeben) \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_ Telefonauskünfte über österr. Unternehmen pro Jahr  \_\_\_\_\_ Stück Firmenkurzauskunft Österreich
- \_\_\_\_\_ Stück Mahnmarken  deutsch  Westeuropa  Osteuropa
- Eigenauskunft 1x pro Jahr
- Startabonnement über 20 Punkte für In- und Auslandsauskünfte (im ersten Mitgliedsjahr kostenfrei)

**Generalvollmacht Inkasso**

**Ständige Vertretungsvollmacht für Insolvenzverfahren**

**Teilnahme DebitorenCheckAustria**

**Wirtschaftsauskünfte:** Abonnement über \_\_\_\_\_ Punkte für In- und Auslandsauskünfte zum Preis von EUR \_\_\_\_\_ pro Punkt, gültig vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ EUR \_\_\_\_\_

**Bonitätszertifikat:**  
Der Bezug des Bonitätszertifikats dauert zwei Jahre. Das Bonitätszertifikat kann drei Monate vor Ablauf mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden, ansonsten gilt eine Verlängerung um ein weiteres Jahr als vereinbart. Preis für ein Jahr: EUR \_\_\_\_\_

**Risikomanagement:**  
CREFOscore für Windows Preis für ein Jahr: EUR \_\_\_\_\_

**InfoDienst Lieferung:** ab \_\_\_\_\_  
Der Bezug des InfoDienstes dauert zwei Jahre. Der InfoDienst kann drei Monate vor Ablauf mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden, ansonsten gilt eine Verlängerung um ein weiteres Jahr als vereinbart. Preis für ein Jahr: EUR \_\_\_\_\_

**Lieferung:**  
 via Internet (Passwort wird separat zugeschickt)  per e-mail (bitte e-mail-Adresse separat angeben) \_\_\_\_\_

**OnLine-Zugang:** Systemnutzungsgebühr EUR \_\_\_\_\_ /Monat  
Die Nutzung des Onlinesystems dauert zwei Jahre. Die Systemnutzung kann drei Monate vor Ablauf mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden, ansonsten gilt eine Verlängerung um ein weiteres Jahr als vereinbart. (Verrechnung jährlich) EUR \_\_\_\_\_

**Sonstiges:** \_\_\_\_\_ EUR \_\_\_\_\_

Die unterzeichnete Firma anerkennt die umseitig abgedruckten Geschäftsbedingungen sowie die Statuten des Vereins Creditreform, die ihr bekannt sind.

Firmenstempel	Unterschrift (Name in Blockschrift)	Datum
---------------	-------------------------------------	-------

SUMME: EUR \_\_\_\_\_

+ 20% MWSt.: EUR \_\_\_\_\_

TOTAL: EUR \_\_\_\_\_

## BEITRITTSERKLÄRUNG UND BESTELLSCHIN

Hiermit tritt die unterzeichnete Firma  
dem VEREIN CREDITREFORM

als Mitglied bei.

Die Mitgliedschaft dauert zwei Jahre. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn das Mitglied oder der Geschäftsführer des Vereins Creditreform nicht spätestens ein Vierteljahr vor Ablauf die Kündigung erklären. Die Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen. Das Mitglied ist berechtigt, die Einrichtung des Vereins Creditreform zu beanspruchen. Die unterzeichnete Firma anerkennt die Statuten und Geschäftsbedingungen, die ihr bekannt sind.

**Mitgliedschaft:** Beginn ab \_\_\_\_\_ (Mitgliedsbeitrag für 1 Jahr): EUR \_\_\_\_\_

Unter anderem inkludiert:

**CrefoAktuell/Insolvenzradar/Webinkasso/Inkassosachstand Lieferung:**

- via Internet (Passwort wird separat zugeschickt)  per e-mail (bitte e-mail-Adresse separat angeben) \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_ Telefonauskünfte über österr. Unternehmen pro Jahr  \_\_\_\_\_ Stück Firmenkurzauskunft Österreich
- \_\_\_\_\_ Stück Mahnmarken  deutsch  Westeuropa  Osteuropa
- Eigenauskunft 1x pro Jahr
- Startabonnement über 20 Punkte für In- und Auslandsauskünfte (im ersten Mitgliedsjahr kostenfrei)

**Generalvollmacht Inkasso**

**Ständige Vertretungsvollmacht für Insolvenzverfahren**

**Teilnahme DebitorenCheckAustria**

**Wirtschaftsauskünfte:** Abonnement über \_\_\_\_\_ Punkte für In- und Auslandsauskünfte zum Preis von EUR \_\_\_\_\_ pro Punkt, gültig vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ EUR \_\_\_\_\_

**Bonitätszertifikat:**  
Der Bezug des Bonitätszertifikats dauert zwei Jahre. Das Bonitätszertifikat kann drei Monate vor Ablauf mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden, ansonsten gilt eine Verlängerung um ein weiteres Jahr als vereinbart. Preis für ein Jahr: EUR \_\_\_\_\_

**Risikomanagement:**  
CREFOscore für Windows Preis für ein Jahr: EUR \_\_\_\_\_

**InfoDienst Lieferung:** ab \_\_\_\_\_  
Der Bezug des InfoDienstes dauert zwei Jahre. Der InfoDienst kann drei Monate vor Ablauf mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden, ansonsten gilt eine Verlängerung um ein weiteres Jahr als vereinbart. Preis für ein Jahr: EUR \_\_\_\_\_

**Lieferung:**  
 via Internet (Passwort wird separat zugeschickt)  per e-mail (bitte e-mail-Adresse separat angeben) \_\_\_\_\_

**OnLine-Zugang:** Systemnutzungsgebühr EUR \_\_\_\_\_ /Monat  
Die Nutzung des Onlinesystems dauert zwei Jahre. Die Systemnutzung kann drei Monate vor Ablauf mit eingeschriebenem Brief gekündigt werden, ansonsten gilt eine Verlängerung um ein weiteres Jahr als vereinbart. (Verrechnung jährlich) EUR \_\_\_\_\_

**Sonstiges:** \_\_\_\_\_ EUR \_\_\_\_\_

Die unterzeichnete Firma anerkennt die Statuten und die Geschäftsbedingungen, die ihr bekannt sind.

Firmenstempel	Unterschrift (Name in Blockschrift)	Datum
---------------	-------------------------------------	-------

SUMME: EUR \_\_\_\_\_

+ 20% MWSt.: EUR \_\_\_\_\_

TOTAL: EUR \_\_\_\_\_

## GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERTEILUNG VON WIRTSCHAFTSAUSKÜNFTEN

Alle nachstehenden Bedingungen gelten auch für künftige Bestellungen und Aufträge des Kunden als vereinbart, auch wenn diese nicht unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Bedingungen erteilt werden sollten.

1) Alle von Creditreform in jeglicher Form oder Publikationsart erteilten Auskünfte, Hinweise, Mitteilungen, Beurteilungen und dergleichen, sind vom Auftraggeber streng vertraulich zu behandeln und nur für diesen bestimmt. Eine auch nur auszugswise Weitergabe an Dritte ist ausdrücklich untersagt, ebenso die Verwendung oder Bezugnahme in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren oder dergleichen, ebenso jedwede Berufung oder Bezugnahme auf Creditreform. Bei handelsüblicher Weitergabe einer Auskunft, Mitteilung oder dergleichen an ein Finanzierungsinstitut hat der Auftraggeber alle Bedingungen, insbesondere bezüglich Diskretion und Haftungsbeschränkung dem betreffenden Institut zu überbinden. Er haftet gegenüber Creditreform für alle Schäden und Nachteile, die sich aus einer Verletzung dieser Bestimmungen durch ihn oder das betreffende Finanzierungsinstitut ergeben.

Die von Creditreform abgegebene Bonitätsbeurteilung erfolgt auf Grundlage der für Creditreform verfügbaren Informationen.

Betreffend Informationen zu noch nicht bzw. vollstreckbaren Forderungen kann deren Ursache Rechtswirksamkeit oder ähnliches nicht in allen Fällen objektiv geprüft werden, insbesondere dann nicht, wenn es sich um gerichtsanhängige Verfahren handelt oder um Forderungen aus dem Inkassobereich. Derartige Informationen sind daher lediglich als aktueller Hinweis zu betrachten.

Die Bonitätsbeurteilung berücksichtigt diese – ohne genauere Prüfung – nicht.

Zur Interpretation des „Creditreform Bonitätsindex“ wird auf die Homepage von Creditreform [www.creditreform.at](http://www.creditreform.at) verwiesen.

2) Der Auftraggeber verzichtet darauf gegenüber Creditreform Auskünfte über die verwendeten Informationsquellen, Gewährsleute, Auswahlkriterien, Hilfspersonal und Angestellte zu begehren und nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass Creditreform nicht die objektive Richtigkeit jeder Information prüfen kann. Creditreform haftet insbesondere nicht für Entscheidungen, Maßnahmen und dergleichen des Auftraggebers, welche dieser aufgrund von Auskünften und Mitteilungen seitens Creditreform trifft. Darüber hinaus wird die Haftung von Creditreform auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Dienstnehmer und Erfüllungsgehilfen beschränkt.

3) Alle Zahlungsansprüche von Creditreform sind prompt und abzugsfrei nach Rechnungserhalt zu begleichen, bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 % über Basiszinssatz verrechnet.

4) Vertragliche Rechte und Ansprüche des Auftraggebers gegen Creditreform dürfen in keinem Fall – unter welchem Rechtstitel immer – auf Dritte übertragen werden, sei es auch nur teilweise.

5) Änderungen, Ergänzungen, Nebenabreden zu den Geschäftsbedingungen und Bestellvereinbarungen bedürfen zur Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der vertretungsbefugten Organe von Creditreform.

6) Auskünfte können im Rahmen eines Abonnements innerhalb der schriftlich vereinbarten Abonnement-Laufzeit eingeholt werden.

7) Werden über die von Creditreform gelieferten oder zur Verfügung gestellten Informationen weitere Informationen gewünscht, wird von Creditreform eine Spezialauskunft gegen gesonderte Preisvereinbarung erstellt.

8) Creditreform ist berechtigt ohne Angabe von Gründen die Erteilung von Auskünften abzulehnen und auch ein Auskunftsabonnement während der Gültigkeitsperiode jederzeit aufzuheben. Bei Aufhebung wird dem Abonnenten der unausgenutzt gebliebene Abonnement-Teil gutgeschrieben. Nicht ausgenutzte Punkte verlieren nach Ablauf der Abonnement-Laufzeit ohne jegliche Rückverrechnung ihre Gültigkeit. Werden Aufträge ohne gültiges Abonnement erteilt, kann Creditreform diese als Einzelauskünfte laut gültiger Preisliste verrechnen. Gleiches gilt bei Überziehung des Punktekontos, sofern nicht Deckung aus einem Nachfolgeabonnement gegeben ist.

9) Unabhängig von der jeweiligen Übermittlungsart der Auskünfte und vom Zugang zu den Auskünften (schriftliche Übermittlung, Telekommunikation, Datenbankinformationstransfer, elektronische Speichermedien, etc.) bestätigt der Auftraggeber mit dem Auftrag um Erteilung einer Auskunft ausdrücklich ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung von Daten im weitestmöglichen Umfang nach dem Datenschutzgesetz (DSG) in der jeweils gültigen Fassung zu haben. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Sinne des DSG zur Verschwiegenheit hinsichtlich der übermittelten Daten sowie zur besonderen Sorgfalt mit dem Umgang derselben und übernimmt die Haftung dafür, dass, im Falle der Beschäftigung von Dienstnehmern und Erfüllungsgehilfen, auch diese die übermittelten Daten in Übereinstimmung mit dem DSG verwenden.

### Geschäftsbedingungen Mahn- und Inkassodienst: Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG, Wien

**1. Art und Umfang.** Creditreform übernimmt das Inkasso unbestrittener in- und ausländischer Forderungen. Creditreform ist berechtigt, Zahlungsvereinbarungen mit dem Schuldner zu treffen und die Übernahme sowie die Weiterbearbeitung von Inkassoaufträgen ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Für den Fall, dass über das Vermögen des Schuldners ein Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist der Österreichische Verband Creditreform als staatlich bevorrechteter Gläubigerschutzverband gemäß dessen Geschäftsrichtlinien mit der Vertretung im Insolvenzverfahren im Inland beauftragt.

**2. Dubiosen Inkasso.** Creditreform übernimmt Aufträge zur Bearbeitung (Überwachung) von bereits exekutionsfähigen Inlandsforderungen gegen Privatpersonen bzw. Personengesellschaften innerhalb der 30-jährigen Verjährungsfrist. Das gesamte Kostenrisiko einschließlich Anwalts- und Gerichtskosten trägt Creditreform. Die Erfolgsprovision lt. Preisliste wird von allen ab Auftragserteilung eingehenden Beträgen berechnet.

**3. Auslandsinkasso.** Bei Zahlungen in Fremdwährung gilt für die Umrechnung in EURO der jeweilige Devisenbriefkurs am Tag der Gutschrift durch die Bank in Österreich.

**4. Anwalt.** Ist die Einschaltung eines Anwaltes erforderlich, stellt Creditreform diesem die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Der Anwalt handelt auf Rechnung und Gefahr des Gläubigers. Bei Nichteinbringlichkeit übernimmt Creditreform sämtliche angefallenen Rechtsanwaltskosten für Forderungen mit österreichischem Gerichtsstand, welche gerichtlich unbestritten bleiben, sofern der Rechts-

anwalt von Creditreform vorgeschlagen wurde.

**5. Informationspflicht.** Direkte Verhandlungen mit dem Schuldner darf der Gläubiger nur im Einvernehmen mit Creditreform führen. Er ist verpflichtet, Creditreform über Veränderungen der Schuld, direkte Zahlungen und Mitteilungen des Schuldners sofort zu informieren. Die Forderung darf nur im Einvernehmen mit Creditreform abgetreten werden. Solange das Auftragsverhältnis aufrecht ist, bleibt die Forderung zum alleinigen Inkasso bei Creditreform.

**6. Kostenersatz.** Creditreform hat auch dann Anspruch auf das im Erfolgsfall vereinbarte Honorar (zB.: Bearbeitungspauschale, Erfolgsprovision) insbesondere auch dann, wenn der Gläubiger

- durch Zurücknahme von Waren oder sonst wie entschädigt wird
- die Frage, ob der Schuldner bezahlt hat, nicht beantwortet
- den Auftrag zurückzieht.

**7. Gesetzliche Gebührenregelung.** Im Bundesgesetzblatt Nr. 141/1996 sind die Vergütungen für Inkassoleistungen geregelt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche Handlungen zu setzen und keine Handlungen zu unterlassen, um die Creditreform gebührenden Vergütungen („Gebühren“) gemäß dieser Regelung in der jeweils gültigen Fassung vollständig einbringlich zu machen. Insbesondere gibt der Auftraggeber dem Schuldner keinerlei Nachlässe auf diese Gebühren oder stellt derartige in Aussicht. Er wird für den Fall einer gerichtlichen Geltendmachung der Forderung diese Gebühren (zB.: aus dem Titel des Schadenersatzes) gegenüber dem Schuldner gel-

tend machen. Sollte er dies unterlassen, so haftet der Auftraggeber Creditreform gegenüber für sämtliche Gebühren.

**8. Datenverarbeitung.** Der Auftraggeber erklärt durch die Erteilung des Auftrages ausdrücklich, ein überwiegendes und berechtigtes Interesse an der Verarbeitung und Übermittlung der damit verbundenen Daten im Sinne des DSG (in der jeweils gültigen Fassung) zu haben; er ist mit der entsprechenden Verarbeitung und Übermittlung durch Creditreform einverstanden. Der Auftraggeber ist mit einer gesetzlich zulässigen Verarbeitung der Daten der Schuldner zu Zwecken der Bonitätsbeurteilung seitens Creditreform einverstanden.

**9. Umsatzsteuer.** Sofern der Auftraggeber zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, wird diese dem Auftraggeber im Hinblick auf die vom Schuldner eingebrachten Kosten von Creditreform in Rechnung gestellt.

**10. Zahlungen.** Alle Ansprüche von Creditreform sind prompt und abzugsfrei nach Rechnungserhalt zu bezahlen, bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 8 % über Basiszinssatz verrechnet.

**11. Sonstiges.** Diese Geschäftsbedingungen und die Tarife laut aktueller Preisliste zuzüglich Umsatzsteuer haben für alle Aufträge Gültigkeit und gelten bis zum Abschluss des einzelnen Auftrages. Inkassoaufträge erstrecken sich nicht auf die Überwachung von Verjährungsfristen, weshalb für Verjährung nicht gehaftet wird. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.

# Statuten des Vereins „Verein Creditreform .....“

## § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Verein Creditreform .....“, hat seinen Sitz in ..... und ist Mitglied im Österreichischen Verband der Vereine Creditreform (ÖVC).

## § 2. Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat den Zweck, den Kreditmissbrauch zu verhindern, sowie durch Auskunftserteilung Kredit Schäden zu vermeiden.
- (2) Die Vereinstätigkeit umfasst weiters:
  - a) Unterstützung beim Schutz der Vermögenswerte jeder Art seiner Mitglieder sowie die Wahrnehmung der Interessen des Gläubigerschutzes im Allgemeinen.
  - b) Die Interessen der Mitglieder sowie des Gläubigerschutzes im Allgemeinen im In- und Ausland durch Schaffung von Einrichtungen für den vorbeugenden Gläubigerschutz zu wahren.
  - c) Die Belange der bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit eines Schuldners als Gläubiger beteiligten Mitglieder vor allem durch koordiniertes Vorgehen zu wahren und auch zu verhindern, dass die Befriedigung der Gläubiger z.B. durch falsche Angaben von Passiva oder durch Verheimlichung von Aktiva zuungunsten der beteiligten Gläubiger beeinträchtigt werde.
  - d) Alle Maßnahmen zu treffen, die vor oder in einem Insolvenzverfahren zur Sicherung und Befriedigung der Gläubiger erforderlich sind.
  - e) Unterstützung beim Abschluss von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Geschäftspartnern sowohl in Bezug auf Insolvenzverfahren, auf gegenseitige Auskunftserteilung wie auch auf beiderseitige Erledigung von Inkassoaufträgen unter Einhaltung allfälliger behördlicher und gesetzlicher Vorschriften.
  - f) Mit den Organen der Rechtspflege zur Erreichung des Vereinszwecks Kontakt zu halten und zusammenzuarbeiten.

## § 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes werden aufgebracht durch:
  - a) Beitrittsgebühren
  - b) Mitgliedsbeiträge
  - c) sonstige Abgaben
- (2) Die Höhe der Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstigen Vereinsabgaben werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 4. Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Handelsrechts sowie der Land- und Forstwirtschaft, ferner Freiberufliche, Behörden und Anstalten werden, soweit sie sich im Kreditverkehr beteiligen.

## § 5. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Geschäftsführer.

## § 6. Dauer und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft dauert zwei Jahre. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht das Mitglied oder der Geschäftsführer des Vereins ein Vierteljahr vor Ablauf die Kündigung erklären.
- (2) Die Kündigung muss mit eingeschriebenem Brief erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn eine vereinschädliche Tendenz besteht.
- (4) Mit dem Ausscheiden oder dem Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, die Vereinseinrichtungen zu benutzen; Erstattungsansprüche sind ausgeschlossen.

## § 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag und eine Aufnahmegebühr, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (3) Den Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht zu.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

## § 8. Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Geschäftsführer

## § 9. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder vom Geschäftsführer unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung hat durch Aushang in der Vereinsgeschäftsstelle mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Mitgliederversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts durch schriftliche Vollmacht ist möglich.
- (3) Beschlussfassungen über Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (4) Der Inhaber eines Stimmrechts darf nicht mitstimmen, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung und die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, außer nach § 20.

## § 10. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder den Geschäftsführer einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von der

ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens innerhalb von sechs Wochen vom Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlangens des schriftlichen Begehrens einzuberufen.

## § 11. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes;
- b) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- c) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- d) Beschlussfassung über Statutenänderung und freiwillige Auflösung des Vereins;
- e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 12. Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, seinem Stellvertreter und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat beim Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle beim Ausscheiden ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand ist vom Obmann, im Falle der Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich oder mündlich einzuberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied.
- (8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung oder Rücktritt.
- (9) Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes und des Geschäftsführers entgegen, wählt die Vorstandsmitglieder und bestätigt oder verwirft die Zuwahl des Vorstandes.

## § 13. Vertretung des Vereines

Der Verein wird nach außen hin vom Obmann bzw. dessen Stellvertreter vertreten und gezeichnet.

## § 14. Geschäftsführung

Der Vorstand bedient sich eines oder mehrerer Geschäftsführer bzw. einer oder mehrerer Gesellschaften zur Abwicklung der Geschäfte. Mit dem (den) Geschäftsführer(n) ist eine diesbezügliche Vereinbarung abzuschließen. Er ist allein zeichnungsberechtigt für die laufenden geschäftlichen Angelegenheiten.

## § 15. Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich. Ihnen obliegt die Überprüfung der Vereinsgebahrung. Sie haben darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 16. Schiedsgericht

- (1) Sämtliche in Vereinsangelegenheiten vorkommenden Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern untereinander bzw. mit dem Vorstand bzw. dem Vorstand und einem/mehreren seiner Mitglieder entscheidet ausschließlich das Schiedsgericht. Erst nach dessen Beendigung bzw. nach Ablauf von sechs Monaten steht der ordentliche Rechtsweg offen.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus 5 Personen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 30 Tagen den Verbandsvorstand zwei in- oder ausländischer Personen, die der Organisation Creditreform in leitender Stellung angehören, als Schiedsrichter namhaft macht. Diese Schiedsrichter wiederum wählen – ebenfalls innerhalb von 30 Tagen – mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichts. Falls keine Einigung zustande kommt, entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und trifft seine Entscheidungen, die endgültig sind, mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Soweit in diesen Statuten nichts anderes bestimmt ist, gelten für das Schiedsgericht die diesbezüglichen Bestimmungen der österreichischen Zivilprozessordnung.
- (5) Der Sitz des Schiedsgerichtes befindet sich in den Räumlichkeiten von Creditreform Wien.

## § 17. Auskünfte und Mitteilungen des Vereines

Die Auskünfte und Mitteilungen des Vereines sind als vertraulich anzusehen und zu behandeln. Kein Mitglied hat die Berechtigung, solche Mitteilungen und Auskünfte weiter zu verbreiten. Verletzt das Mitglied die Vertraulichkeit, so haftet es für den entstehenden Schaden.

## § 18. Geschäftsbedingungen

Jede Inanspruchnahme von Leistungen des Vereines unterliegt den Geschäftsbedingungen.

## § 19. Erfüllungsort

Erfüllung für alle Leistungen in Geld ist Wien. Der Sitz des Vereines ist Erfüllungsort für alle sonstigen aus diesen Statuten sich ergebenden Rechte und Pflichten. Als Gerichtsstand für alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist Wien vereinbart.

## § 20. Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Im Fall der freiwilligen Auflösung hat die gleiche Mitgliederversammlung auch über die Verwertung des vorhandenen Verbandvermögens endgültig zu beschließen. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.



**Creditreform**

Bevorrechteter Gläubigerschutzverband

**Österreichischer Verband Creditreform**

Muthgasse 36-40, Bauteil 4, 1190 Wien

Telefon 01 218 62 20-660

Telefax 01 218 62 20-680

office@insolvenz.creditreform.at

www.creditreform.co.at

ZVR: 676112673

UID: ATU 63397014

# STÄNDIGE VERTRETUNGSVOLLMACHT für Insolvenzverfahren

(gem. § 172 Abs. 3 KO und § 76 AO, mit jederzeitigem Widerrufsrecht)

Ich/Wir erteile(n) hiermit dem

## Österreichischer Verband Creditreform

die Vollmacht, mich/uns in allen betreffenden Insolvenzen zu vertreten.

Der Vollmachtsnehmer ist insbesondere berechtigt:

Forderungsanmeldungen einzubringen  
das Stimmrecht auszuüben  
den jeweiligen Quoteneinzug vorzunehmen  
alle Maßnahmen zur Vertretung zu setzen

Ich/Wir widerrufe(n) hiermit gleichzeitig etwaige bisher Anderen erteilte Vollmachten.

Zuständige Person: .....

Email Adresse: .....

Telefonnummer: .....

Fax-Nummer: .....

Ort: ..... Datum: .....

Firmenstempel und Unterschrift

Die ständige Vertretungsvollmacht schließt eine ganzheitliche Vertretung in Konkursen, Ausgleichen, Zwangsausgleich, Schuldenregulierungs- und Konkursöffnungsverfahren ein. Die Interessenswahrnehmung im Falle eines Zwangsausgleiches (insb. Stimmrechtsausübung) kann auch dann wahrgenommen werden, wenn die Anmeldung selbst oder durch jemand anderen vorgenommen wurde.

Österreichischer Verband Creditreform  
Staatlich bevorrechteter Gläubigerschutzverband  
**Unser Service - Ihr Erfolg!**

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ÖSTERREICHISCHER VERBAND CREDITREFORM INSOLVENZVERTRETUNG**

1. Der Auftraggeber beauftragt den ÖVC mit der Vertretung in Insolvenzverfahren und erteilt ihm diesbezüglich Vollmacht. Diese Vertretung umfasst sämtliche Tätigkeiten im Hinblick auf Insolvenzverfahren, sohin insbesondere die Anmeldung von Forderungen des Auftraggebers als Gläubiger sowie die Ausübung des Stimmrechtes.

Entsprechend der Bestimmung des § 1002 ABGB ist der ÖVC ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, im Namen des Vollmachtgebers Rechtshandlungen vorzunehmen. Der Vollmachtgeber verpflichtet sich dem ÖVC eine entsprechende schriftliche Vollmacht, ordnungsgemäß unterfertigt, zu übersenden. Der Vollmachtgeber verpflichtet sich sämtliche bezughabenden Urkunden, welche zur Vertretung notwendig sind, dem ÖVC so rechtzeitig zu übermitteln, dass dieser in der Lage ist, Forderungsanmeldungen und/oder andere Rechtshandlungen fristgerecht vorzunehmen. Um Fristeinhaltung garantieren zu können, müssen alle forderungsrelevanten Unterlagen spätestens 5 Werktage vor Ablauf der Anmeldefrist beim Verband eingelangt sein. Etwaige Schäden oder Mehrkosten, sollten Unterlagen später eintreffen, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Den Österreichischen Verband Creditreform trifft keine Verpflichtung, jeden betroffenen Gläubiger über den Eintritt einer Insolvenz zu informieren.

2. Ausgenommen von Vertretungshandlungen des ÖVC sind sämtliche, den Rechtsanwälten vorbehaltene Tätigkeiten (wie zum Beispiel: Führung von Prozessen).

3. Der ÖVC ist berechtigt ohne Angabe von Gründen Aufträge abzulehnen.

4. Die Entlohnung des ÖVC ergibt sich aus der jeweils gültigen Preisliste des ÖVC. Außerordentliche Aufwendungen des ÖVC werden gesondert abgerechnet. Alle Ansprüche auf Entlohnung von Creditreform sind unverzüglich und abzugsfrei nach Rechnungserhalt zu begleichen, bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 4 % über Euribor verrechnet.

5. Der ÖVC ist berechtigt etwaige Quoten aus Insolvenzverfahren für den Vollmachtgeber entgegenzunehmen und verpflichtet sich, die entsprechenden Beträge an den Vollmachtgeber weiterzuleiten.

6. Sollte der Vollmachtgeber die Vollmacht zuerst erteilen und sodann (z.B. während eines laufenden Verfahrens) widerrufen, so ist er verpflichtet an den ÖVC einen Betrag, welcher der jeweiligen Entlohnung gemäß Preisliste entspricht zzgl. USt und Barauslagen, mindestens jedoch netto EUR 100,00 (Euro einhundert) zu bezahlen.

7. Der Auftraggeber bestätigt ausdrücklich ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung von Daten im weitmöglichsten Umfang nach dem Datenschutzgesetz (DSG) in der jeweils gültigen Fassung zu haben. Der Auftraggeber verpflichtet sich im Sinne des DSG zur Verschwiegenheit hinsichtlich der übermittelten Daten sowie zur besonderen Sorgfalt mit dem Umgang derselben und übernimmt die Haftung dafür, dass, im Falle der Beschäftigung von Dienstnehmern und Erfüllungsgehilfen, auch diese die übermittelten Daten in Übereinstimmung mit dem DSG verwenden.

8. Als Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus dem Vollmachtsverhältnis bzw. im Zusammenhang mit diesem wird das jeweils sachlich hierfür zuständige Gericht in Wien vereinbart.



**Creditreform**

Wirtschaftsauskünfte Inkasso Marketing Verlag

**Creditreform Wirtschaftsauskunftei  
Kubicki KG**

Muthgasse 36-40, Bauteil 4, 1190 Wien

Telefon 01 218 62 20-200

Telefax 01 218 62 20-299

[creditreform.service@wien.creditreform.at](mailto:creditreform.service@wien.creditreform.at)

DVR: 055 38 75

FN: 9948f - HG Wien

UID-ATU 11828806

# GENERALVOLLMACHT INKASSO FÜR IN- UND AUSLAND

Ich/Wir erteile(n) hiermit der

## **Creditreform Wirtschaftsauskunftei Kubicki KG**

die Vollmacht, mich/uns in allen betreffenden Inkassoverfahren als Inkassoinsitut gem. § 118 GewO zu vertreten:

Insbesondere bevollmächtigen wir diese

- mit der schriftlichen, telefonischen, persönlichen Intervention
- Zahlungsvereinbarungen zu treffen und zu überwachen
- Bonitätsdaten zum Schuldner zu erheben
- Korrespondenz mit dem von uns beauftragten Anwalt zu führen.

Zuständige Person: .....

Email Adresse: .....

Telefonnummer: .....

Fax-Nummer: .....

Ort: ..... Datum: .....

Firmenstempel und Unterschrift